

# Regierungsratsbeschluss

vom 18. Dezember 2018

Nr. 2018/2035

## Rahmenbedingungen zur Bewilligung von Weiterbildungsveranstaltungen

---

### 1. Ausgangslage

Am 17. Dezember 2002 hatte der Regierungsrat mit den „Rahmenbedingungen zur Bewilligung von Gesuchen zum Besuch von Tagungen, Konferenzen, Repräsentationen und Kursen“ (RRB Nr. 2002/2637) die Leitlinien für die Bewilligung von externen Ausbildungsveranstaltungen beschlossen. Sie bilden bis heute die Entscheidungsbasis für die Bewilligung von Gesuchen von Kantonsmitarbeitenden und für die Vereinbarung von Rückzahlungsverpflichtungen.

Seit dem 1. Januar 2018 unterstützt der Bund Absolvierende von Kursen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufs- und Fachprüfungen mit finanziellen Beiträgen (Subjektfinanzierung). Dieser Umstand ist bei der Prüfung von Gesuchen von Kantonsmitarbeitenden zu berücksichtigen. Die Rahmenbedingungen sind entsprechend anzupassen.

### 2. Erwägungen

Die „Rahmenbedingungen zur Bewilligung von Gesuchen zum Besuch von Tagungen, Konferenzen, Repräsentationen und Kursen“ (RRB Nr. 2002/2637 vom 17. Dezember 2002) sind in der Kantonalen Verwaltung kulturell verankert. An den wesentlichen Eckwerten soll daher festgehalten werden.

Neu wurden in die Rahmenbedingungen, die am 12. November 2018 der Koordinationskonferenz unterbreitet worden sind, folgende Punkte aufgenommen.

- Die Kompetenz für die Bewilligung von externen Weiterbildungsveranstaltungen ohne Rückzahlungsverpflichtung ist bei der Amtsleitung. Sie kann an die Abteilungen delegiert werden.
- Die Kompetenz für die Bewilligung von externen Weiterbildungsveranstaltungen mit Rückzahlungsverpflichtung ist beim Departement. Sie kann an die Amtsleitung delegiert werden.
- Beim Besuch von intern ausgeschriebenene Kader-Weiterbildungskursen (Module der Kaderausbildung), die an der Fachhochschule Nordwestschweiz durchgeführt werden, wird mit den Teilnehmenden eine Rückzahlungsverpflichtung abgeschlossen.
- Beim Besuch von Vorbereitungskursen auf eidgenössische Berufs- oder Fachprüfungen übernimmt der Kanton Solothurn maximal 50% der Kursgebühren, d.h. maximal den nicht subventionierten Kostenanteil. Das Merkblatt „Kostenbeteiligung an Kursen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen“ präzisiert die Rahmenbedingungen verbindlich.

### **3. Beschluss**

- 3.1 Der Regierungsratsbeschluss-Nr. 2002/2637 vom 17. Dezember 2002 wird aufgehoben.
- 3.2 Die „Rahmenbedingungen zur Bewilligung von externen Weiterbildungsveranstaltungen“ und das „Merkblatt Kostenbeteiligung an Kursen zur Vorbereitung auf eigenössische Berufsprüfungen oder höhere Fachprüfungen“ werden verabschiedet.
- 3.3 Die Rahmenbedingungen und das Merkblatt sind für alle staatliche Organisationseinheiten verbindlich.
- 3.4 Die Kompetenz zur Bewilligung von internen Kursen (Ausbildungsprogramm Personalamt) ist bei der Amtsleitung. Sie kann an die Abteilung delegiert werden.
- 3.5 Das Personalamt wird beauftragt, für das Bewilligungsverfahren die notwendigen Formulare zur Verfügung zu stellen.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Rahmenbedingungen zur Bewilligung von externen Weiterbildungsveranstaltungen  
Merkblatt Kostenbeteiligung an Kursen zur Vorbereitung auf eidgenössische Berufsprüfungen  
oder höhere Fachprüfungen

### **Verteiler**

Personalamt (4)  
Departemente (6)  
Ämter (51)  
Kantonsschule Olten  
Kantonsschule Solothurn  
Berufsbildungszentrum (BBZ) Olten  
Berufsbildungszentrum (BBZ) Solothurn